

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 1177 - 1178

Unzulässigkeit des Rechtswegs in Betreff der Frage, ob der Gemeingebrauch an einem öffentlichen Wege, der als Landstraße anzusehen ist, die Befugniß in sich schließt, die anliegenden Grundstücke durch Ueberbrückung mit der Straße zu verbinden

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

lichem Rechte unzulässig ist und nur vertragsmäßig begründet werden kann, so daß dieser Grund Bedenken erregen kann. Läge aber auch insoweit ein Irrthum vor, so wird doch dadurch die Entscheidung selbst nicht berührt, weil sie nicht auf ihm beruht. War, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt hat, die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Anliegerbeitrags bereits zur Zeit des Eigenthumswechsels vorhanden, so hat der Kläger auf Grund der dem Beklagten obliegenden Gewährleistungspflicht den Anspruch auf seinen Ersatz.

## Nr. 145.

**Unzulässigkeit des Rechtswegs in Betreff der Frage, ob der Gemeingebrauch an einem öffentlichen Wege, der als Landstraße anzusehen ist, die Befugniß in sich schließt, die anliegenden Grundstücke durch Ueberbrückung mit der Straße zu verbinden.**

Just.Ges. v. 1. August 1883 § 55.

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 19. Februar 1902 in Sachen der Wittve S., Beklagten, wider die Stadt Berlin, Klägerin. V. 398/1901.)

Auf die Revision der Beklagten ist das Urtheil des preuß. Kammergerichts zu Berlin aufgehoben und die Sache in die II. Instanz zurückverwiesen.

## Thatbestand:

Zu dem Grundstücke Berlinerstraße Nr. 44 in Pankow führen von der Straße zwei Uebertrittsbrücken, von denen die eine — vor dem Hauseingange befindliche — seit 1872 besteht, die zweite vor dem Restaurationsgarten später angelegt ist. Auf Beseitigung der letzteren hat die Klägerin als die Eigenthümerin der Straße Klage erhoben. Sie leitet ihren Anspruch sowohl aus einem mit der Beklagten geschlossenen Vertrage her, indem sie behauptet, daß sie der Beklagten die Anlegung der Brücke nur unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs gestattet habe, als auch aus ihrem Eigenthum, indem sie geltend macht, daß für die Beklagte ein im öffentlichen Rechte begründeter Anspruch auf Beibehaltung der Brücke nicht bestehe. Die Beklagte ist in letzterer Hinsicht gegentheiliger Meinung und erkennt auch den Vertragstitel nicht an; sie hat außerdem den Einwand mangelnder Passivlegitimation erhoben, da sie nicht Alleineigenthümerin des Grundstücks Berlinerstraße 44 sei.

Der erste Richter hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Der Berufungsrichter hat die Beklagte dem Klagantrage gemäß verurtheilt.

Er führt aus, daß der Rechtsweg, ohne daß es eines Eingehens auf den Vertragstitel bedürfe, zulässig sei und daß der Beklagten weder ein im öffentlichen, noch ein im Privatrechte begründeter Titel, vermöge dessen sie die Beibehaltung der Brücke verlangen könnte, zur Seite stehe.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Das Urtheil des Berufungsgerichts steht, wie die Revision mit Recht geltend macht, mit der Entscheidung des erkennenden Senats des R.G. vom 23. Juni 1900 und den in ihr angenommenen Rechtsgrundsätzen (vergl. Entsch. des R.G. in Civils. Bd. 46 S. 296; auch mitgetheilt im Preuß. Verwaltungsblatt Jahrgang XXII S. 242) im Widerspruche. Dort ist ausgeführt, daß das Eigenthum an öffentlichen Straßen, insbesondere an „Land- und Heerstraßen“, im Sinne des A.L.R. II. 15, durch die Bestimmung der Straße zum Gemeingebrauch und die daraus sich ergebenden, im öffentlichen Rechte begründeten Befugnisse beschränkt sei. Wie weit diese Befugnisse reichen, sei eine Frage des öffentlichen Rechtes; dies gelte namentlich auch von der Frage, ob dem Anlieger an einer öffentlichen Straße (Landstraße) schon in dieser seiner Eigenschaft das Recht zustehe, seine Besizung durch private Zugänge an die öffentliche Straße anzuschließen; denn es handle sich hierbei um ein Recht, welches aus dem Gemeingebrauche des öffentlichen Weges hergeleitet werden solle und ausschließlich in ihm seine Begründung suche, nicht um ein privatrechtliches Verhältniß, wie es in Ansehung der Kommunikation durch die Bebauung zwischen städtischen Straßen und den daran belegenen Grundstücken nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Entstehung gelange. Was aber den Gemeingebrauch und die aus ihm entfließenden Befugnisse anlange, so seien die öffentlichen Wege der Wegepolizeibehörde unterstellt; denn dieser sei im § 55 des Zust.Ges. vom 1. August 1883 die Aufsicht über die öffentlichen Wege und deren Zubehörungen, sowie die Sorge dafür, daß den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs Genüge geschehe, übertragen. Daraus ergebe sich im Hinblick auf § 13 des Gerichtsverf.Ges. die Unzulässigkeit des Rechtswegs.

Von diesen Grundsätzen abzugehen, dazu liegt keine Veranlassung vor, im vorliegenden Falle um so weniger, als die Beklagte ihr Recht, die Uebergangsbrücke beizubehalten, auch auf Gesichtspunkte stützt — z. B. auf feuerpolizeiliche Rücksichten —, über welche